



Nr. 120.

Samstag den 6. October

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1321. (2)

Nr. 20552.

Ausschreibung der erledigten Amtschreibersstelle beim k. k. Filialzahlamte zu Trient. — Bei dem k. k. Filialzahlamte zu Trient ist die Amtschreibersstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 350 fl. W. W. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Jene, die sich um diese Stelle bewerben wollen, werden daher aufgefordert, ihr diesfälliges Gesuch längstens bis 25. October d. J. unter Beobachtung der folgenden höchsten Orts erteilten Vorschriften bei dieser Landesstelle einzureichen. — I. Muß der zu diesem Casse dienft Aspirirende, wo nicht die philosophischen Studien, doch wenigstens die Humaniora absolvirt haben, und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen. — II. Muß er nebstbei die Staatsrechnungs-Wissenschaft mit gutem Fortgange erlernt haben, und sich hierüber gehörig ausweisen, oder doch wenigstens die Zeugnisse der Real-Academie oder der letzten Normalklasse, welche den guten Fortgang über die erlernte Rechnungs-Wissenschaft bestätigen, beibringen. — III. Muß der Competent wenigstens das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und solches durch den Taufschein darthun. — IV. Muß der Competent der italienischen und deutschen Sprache kundig seyn, eine gute leserliche, correcte Handschrift führen, und nicht nur im Concipiren Fertigkeit besitzen, sondern auch im Concipiren nicht unerfahren seyn, worüber er sich eben so wie V. über einen untadelhaften moralischen Character, und VI. auch über den Umstand, daß er im Erfordernissfalle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. E. M. W. W., (jedoch nicht in Obligationen, sondern entweder durch reale Erliegung oder durch ein fideiussorisches Instrument) zu leisten im Stande sei, glaubwürdig auszuweisen hat. — VII. Endlich hat sich der Competent bei einer landesfürstlichen Casse der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, oder im Falle, daß er diese Prüfung vor Verlauf eines Jahres bestanden hätte, durch

ein Certificat darüber auszuweisen. — Vom k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck am 7. September 1832.

Z. 1318. (2)

Nr. 11765.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. Appellationsgerichts. — Durch das Ableben des k. k. Stadt- und Landrathes zu Triest, Johann Conte Ostoid, ist bei besagtem Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1600 und 1800 fl., in Erledigung gekommen. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre diesfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache allenfalls auch über die Kenntniß anderer Sprachen und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des besagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte einzubringen haben. Klagenfurt am 13. September 1832.

Z. 1319. (2)

Nr. 40890.

K u n d m a c h u n g.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlicher 1000 fl. E. M. und das Recht zur Vorrückung in die höheren Besoldungsklassen von 1200 und 1500 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle werden demnach aufgefordert, ihre wohlinsciruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgelegten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. galizischen Landesgubernium längstens bis Ende October 1832 anzubringen, wobei denselben zugleich bedeutet

wird, daß diese ihre Gesuche nach dem gedruckten Kreis Schreiben vom 25. Juli 1828, Zahl 49608, mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erhaltenen Doctorates durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte entsprechende Praxis, eine unbescholtene Moralität und über die, für Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn müssen. — Auch haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. Auswärtige Competenzen, welche sich der Fiscalprüfung nicht bei der galizischen Landesstelle unterzogen haben, haben ihre Gesuche insbesondere mit dem Zeugnisse der abgelegten Prüfung, aus den in Galizien bestehenden besondern Gesetzen zu belegen. Vom k. k. galizischen Landesgubernium Lemburg am 14. August 1832.

3. 1320. (2) Nr. 19226.

R u n d m a c h u n g.

Der nachstehende Beschluß der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24sten Sitzung am 5. Juli 1832, über die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, wird in Gemäßheit herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. d. M., Nr. 18078, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. öbr. Landes-Gubernium. Laibach den 30. August 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nepomuck Wessel, m. p.
k. k. Gubernial-Rath.

Copia ad Nr. 18078j1776.

B e s c h l u ß

der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt in der 24sten Sitzung am 5. Juli 1827. — Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. — In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu beraten nach vernommenen Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt: 1.) Keine in

einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. — 2.) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. 3.) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden. — Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. — Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; Diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Umlauf zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Bestimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfster Ahndung zu belegen. — 4.) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört; das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitssäulen und dergleichen Ausrührzeichen, ist unnachsichtlich zu bestrafen. — 5.) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitem Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen als insbesondere hinsichtlich der in den S. S. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. — S. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich

gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art eine besonders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgelegten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschloffen werden. — Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. — §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf der seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesen Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. — Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen. — 6.) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerschen Plänen kund, oder zu deßfalligen Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verfloch-

tenen Individuen, auch in Verfolgung deßfalliger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen. — 7.) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden, zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Passvorschriften auf das genaueste zu beobachten, und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde. — 8.) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern. — 9.) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend als im October 1830 außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830, betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen und so lange als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich anlegen seyn lassen. — 10.) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerakter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernissen getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Z. 1326. (2) Nr. 11135.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. k. k. löstlichen Appellations- und Criminal-Obergerichtes. — Da durch den Todfall des Landrathes, Dr. Mathäus Jominz, bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 1400 fl.

E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhern Befoldungen von 1600 fl. und 1800 fl. E. M. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfällig gehörig belegten Gesuche mit dem Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, nebst allfälligen anderen Sprachkenntnissen, und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des gesagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und Landrechte einzubringen haben.
Klagenfurt am 29. August 1832.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1311. (3) Nr. 11480.
K u n d m a c h u n g.

Das bei der Strafanstalt und dem Inquisitionshause hier in dem Zeitraume vom 1. November 1832, bis letzten October 1833 außer Gebrauch kommende alte Lagerstroh, wird in Folge hoher Subernial-Weisung vom 15. September l. J., Zahl 20792, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden überlassen werden, welche Versteigerung am 9. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte statt finden wird. — Diejenigen, welche dieses in Abfall kommende Lagerstroh zu übernehmen wünschen, werden bei dieser Versteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Kreisamt Laibach am 24. September 1832.

Z. 1310. (3) Nr. 11461.
K u n d m a c h u n g.

Zur Bewirkung der im hierortigen Strafhause am Kastellberge noch im laufenden Jahre erforderlichen Conservationsarbeiten, wird die mit hoher Subernial-Verordnung vom 16. August l. J., Zahl 17020, angeordnete Mindestversteigerung am 8. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Herstellungen, die in Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann Bestellung deren Materialien, ferner in Tischlerarbeit und deren Materialien, dann in Steinmeg-, Schlosser-, Glaser-, Klampfer- und Kupferschmidarbeiten, endlich in Anstreicher-Materialien bestehen, entweder einzeln oder im Ganzen zu übernehmen geneigt sind, werden eingeladen, sich bei die-

ser Licitation einzufinden. — Die Baudevisse über die sämtlichen Herstellungen kann jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 27. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1316. (3) Nr. 6815.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Executionsführers Wenzel Ramutha, de praesentato 25. d. M., Z. 685, die in Sachen desselben wider Anna Wiodar, wegen 41 fl. 53 1/2 kr., bewilligte, und auf den 1. k. M., 5. November und 3. December d. J. anberaumte executive Feilbietung des in der Carlstädter Vorstadt, sub Cons. Nr. 2, liegenden Hauses, systirt worden, daher es von dem obengedachten Feilbietungs-Tagsatzungen sein Abkommen habe.

Laibach den 25. September 1832.

Z. 1308. (3) Nr. 6615.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Wrezellin und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Agatha Novak, Vormünderinn ihrer mit Valentin Novak erzeugten Kinder, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes, hinsichtlich des in der Illouza liegenden 1/3 Gemeintheiles, Mappae-Nr. 6633, eingebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 24. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 19. September 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1324. (2) Nr. 6486.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curator des minderjährigen Ferdinand Daniel Freyherrn v. Wolfensberg, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. August l. J. zu Burgstall verstorbenen Herrn Franz Freyherrn v. Wolfensberg, die Tagsetzung auf den 5. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 k. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 25. September 1832.

3. 1317. (3) Nr. 6904.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei bei diesem Gerichte eine systemisirte Secretärstelle mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. und mit dem Vorrückungsrechte in 1100 fl. E. M. erlediget worden.

Diesemigen, die sich um diese Stelle in die Competenz setzen wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit den Fähigkeits- und Dienstzeugnissen und mit Darthung der Kenntniß der krainerischen Sprache, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung bei dieser Gerichtsbehörde in Gemäßheit der höchsten Hofdecrete vom 17. December 1819 und 9. Juli 1826, zu überreichen.

Laibach den 29. September 1832.

3. 1309. (3) Nr. 6530.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur im Namen der Kirche und Armen des Pfarrvikariates Haselbach, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Juni l. J. zu Haselbach verstorbenen Pfarrvikars Johann Deschman, die Tagsetzung auf den 29. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, wi-

drigens sie die Folgen des §. 814 k. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 19. September 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1332. (2)

V e r p a c h t u n g

der Aecker, Wiesen, Alpen, Viehweiden, des Gartens, der Jagdbarkeiten, Fischereyen und Zehente von der Cameral-Herrschaft Weldeß und Probsteygült, dann Kirche Inselwerth. — Von dem gefertigten Verwaltungsamte wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der wohlwöblichen k. k. vereinten Cameral-Gesällen-Verwaltung die zur Cameral-Herrschaft Weldeß, zur Cameralgült-Probstey Inselwerth, und zur Kirche auf der Insel gehörigen Aecker, Wiesen, Alpen, Viehweiden, dann der Garten am 18. October d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 9 Uhr, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1832 bis hin 1838, mittelst öffentlicher Versteigerung einzeln werden verpachtet werden, und daß am 19. October d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr, die versteigerungsweise Verpachtung der Herrschaft Weldeßer Fischereyen im Flusse Rothwein, im Bache Reischitz, in der Wurznert Save, in dem Woheiner See, der Woheiner Save, dem Flusse Feistritz, (Bisterza) dem Bache Ribenza, dem Weldeßer See, und dem Pretznertischen Graben; am nämlichen Tage Nachmittags aber von 2 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls auch später, die versteigerungsweise Verpachtung der dießherrschaftlichen Cameralherrschaft Weldeßer Jagdbarkeiten insonderheit der ihr gehörigen Wildbahn im Bezirke Weldeß, dann jene im Bezirke Weissenfels, dann der Reißjagd in der Pfarr Obergörtsch, Asp, Weldeß, Woheinerzellach und Aßling abtheilerungsweise, endlich am nämlichen Nachmittage auch die Verpachtung der Garbenzehente von den Gemeinden Neudorf, Asp, Kerschdorf, Mitterdorf, Neuming und Woheinerzellach, Slanik, Rothwein, Pegelschitz, Reischitz, Seebach und Kuplenik, in der Amtskanzley hier werden vorgenommen werden, wozu man Kauflustige mit dem Beisatze hiemit einladet, daß die Licitationsbedingnisse vorläufig hier eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Cameral-Herrschaft Weldeß und Probstey Inselwerth am 6. September 1832.

3. 1327. (2)

ad Nr. 300.

Licitations- und Kundmachung.

Zur Beschaffung von 175 Kaputröcken

für die Individuen der k. k. Salinen-Bewahrungsanstalt zu Capo d' Istria, wird in Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 20. September l. J., Nr. 18456/4326 Z. M., bei dem gefertigten Deconomate am Schulplatze, im Tabackamtsgebäude, Nr. 297, am 18. October d. J. um 10 Uhr Vormittags, eine Mi-nuendo-Licitation abgehalten werden. — Die Lieferungslustigen werden hiezu mit dem Beisage eingeladen, daß die Rösche im fertigen Zustande zu liefern, und von dem Ersterer auf eigene Kosten nach Capo d' Istria zu stellen seyn werden. — Der Ausrufspreis für einen Rock wird mit 5 fl. C. M. angenommen, und die Muster des Tuches, Futters und der Knöpfe, so wie die übrigen Licitationsbedingungen täglich bei diesem Deconomate eingesehen werden. — K. K. illyr. Cameral-Verwaltungs-Deconomat. — Laibach am 2. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1328. (1) ad Nr. 1969.
Convocations-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach als Personal- und Abhandlungsinstantz des zu Urabzhe verstorbenen Anton Klemen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seie über Ansuchen des Franz Grill von St. Veit, als Cessionär der Helena Witwe Klemen von Urabzhe, die Convocations-Tagsatzung nach dem verstorbenen Anton Klemen von Urabzhe für den 23. October d. J., Frühe 9 Uhr neuerlich hiergerichtlich anberaumt worden, und haben daher alle Jene, welche zu diesem Verlasse was schulden oder an selben aus was immer für Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am besagten Tage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in diese Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieses Nachlasses an den erklärten Erben ohne weiteres erfolgen werde.

Bezirksgericht Wipbach am 2. August 1832.

Z. 1329. (1) Nr. 1118.
Licitation, executive.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Herrn Franz Anton Mack, Inhaber des Guts Cello, als Cessionär des Joseph Rosina, wider Johann Oflorn von Rodainavaß, in die neuerliche Feilbietung der Johann Oflorn'schen Ganzhuber zu Rodainavaß, so dem löbl. Graf Lamberg'schen Canonikate zu Laibach, sub Regt. Nr. 73, dienstbar, wegen Nicht-erfüllung der Licitationsbedingungen, gewilliget, und die Tagsatzung auf den 18. October 1832, Vormittags um 10 Uhr im Orte Rodainavaß mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Huber nicht um den Ersehungspreis pr. 453 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, solche auf Gefahr und Unkosten der frühern Erstererinn Maria Oflorn hintangegeben werden würde.

Das Schätzungs-Protocoll so wie die Licitationsbedingungen sind in der Kanzlei zu Sittich einzusehen.

Sittich am 5. September 1832.

Z. 1330. (2) ad Nr. 1380.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der löbl. k. k. Kammerprocuratur in Laibach, in Vertretung des Beneficiums zu Hraske, in die executive Feilbietung der, dem Blasius Starre gehörigen, zu Krainburg gelegenen, mit Pfandrechte belegten, dem Gute Obrenau, sub Urb. Nr. 49, zinsbaren, gerichtlich auf 816 fl. 42 kr. M. M. geschätzten Mahlmühle sammt An- und Zugehör, gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. October, 26. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsstätten zu Krainburg den 30. August 1832.

Z. 1307. (3) Nr. 1229.
Licitation, executive.

Von dem Bezirks-Gerichte zu Sittich wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Georg Schmidartschek von Germ, die executive Feilbietung der, dem Michael Kovatschitsch zu Breg an der Ebemenitz, gehörigen, der K. F. Herrschaft Sittich, sub Urr. Nr. 87, dienstbaren, sammt Gebäuden auf 493 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhuber, und der eben dahin, sub Urb. Nr. 185, zinsbaren, auf 57 fl. 50 kr. betheuereten Erbpachts-Ueberlands-Wiese in Werbau, wegen schuldigen 94 fl. C. M. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme der Licitation drei Feilbietungstagsatzungen, als: am 25. October, 26. November und 24. December 1832, jederseits Vormittags um 10 Uhr, im Orte Breg unter dem Anbange des §. 326 d. a. G. O. bestimmt worden seyen.

Die Schätzung der Realitäten so wie die Licitationsbedingungen können vor der Licitation in der Bezirks-Kanzlei zu Sittich eingesehen werden.

Sittich am 23. September 1832.

Z. 1315. (3) J. Nr. 2338.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 9. Juli 1832 zu Kleingerous ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Johann Kofellig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der, auf den 16. November 1832, Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Liquidations- und Abhand-

lungß-Tagsatzung bei dem Anhange des §. 1814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 15. September 1832.

§. 1306. (3) E d i c t. ad Nr. 1629.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Legat von Laab, de praes. 25. d. M., in die neuerliche Feilbietung der aus der Simon Groß'schen Executions-Massa, vom Franz Köhmann und Franz Fabian erstandenen Realitäten, als: des Hauses Nr. 29 zu Kropp, mit dem Obstgarten beim Stalle, und drei Holz-antheilen u. redertem Potoku, im Schätzungswerthe pr. 1147 fl. 55 2/4 kr.; des Stalles neben dem Hause, im Schätzungswerthe pr. 144 fl. 1 2/4 kr. und des 120 Zanibammer-Antheils im Schätzungswerthe pr. 45 fl. 1 2/4 kr., wegen nicht zugehaltenen Pucitationbedingnissen auf Gefahr und Unkosten der Erseher gewilliget, und zu deren Vornahme nach §. 538 a. G. O. eine einzige Tagsatzung auf den 30. October d. J., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Kropp mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls Niemand den Schätzungswertth oder darüber bieten wollte, sogleich bei dieser Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden.

Hievon werden die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, und die Kauflustigen wegen Erscheinens verständiget.

Vereintes Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 29. August 1832.

§. 1305. (3) E d i c t. F. Nr. 857.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird hiemit allen Denjenigen, denendaran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in Folge der löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 24. August d. J., Nr. 9534, über das Gesuch des löbl. Gutß Gründhof vom praes. 20. d. im Abstiftungswege, in die Eröffnung des Concurßes über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweglich und unbewegliche Vermögen, des Unterthan Anton Vernouscheg, vulgo Mehau von Oberhortsch, bewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesem Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 24. November d. J., die Anmeldung derselben in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Thomas Kallan, als Vertreter der Anton Vernouscheg'schen Concurßmassa bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf jenes Termins Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des obigen Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes

Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigentums oder Pfandrechts, welches ihnen sonst zu statten gekommen wäre, zu bezahlen verhalten werden würden. Zugleich wird zum Versuche eines gültlichen Vergleiches die Tagsatzung auf den 20. k. M. October, Morgens um 8 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei bestimmt, zu welcher daher die Gläubiger zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Ponovitsch am 21. Sept. 1832.

§. 3. 966. (3) P u c i t a t i o n. Nr. 825.

einer Erbpachts-Realität zu Sittich. Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Anlangen der Johann Franz Lufkin'schen Erben in die Veräußerung der, dem Herrn Alois Polinzsky von der sogenannten Stoi'schen, dem Grundbuche der k. k. Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 37, dienfbaren Erbpachtshube, noch eigenthümlich, auf dessen Namen vorgewährten Parzellen, als: des 4., 5., 6., 7. Theils des Ackerß Limberg, des Ackerß zwischen der Fahrtstraße und dem Bache na Shagi, sammt Wiesfleck und der Haryse über dem Bache und den darauf noch ungetrennt stehenden dießjährigen Früchten, endlich der Dom. Erbpachtswaldung Potok und Mersla dolina; ob schuldigen 1000 fl. C. M., gewilliget, und hierzu drei Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 14. August, die zweite auf den 14. September und die dritte auf den 15. October 1832, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei zu Sittich mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn diese Erbpachtsrealität sammt Früchten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertth pr. 479 fl. 40 kr. an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die auf dieser Erbpachts-Realität haftenden Lasten, sowie die Pucitationsbedingnisse können täglich hier eingesehen werden.

Sittich am 14. Juli 1832.

Unmerkung. Nachdem bei der zweiten Feilbietungs-Tagsatzung auch kein Käufer sich gemeldet, so wird die dritte am 15. October l. J., abgeholt werden.

§. 3. 178. (5)

Großes Magazin zu vermietthen.

Im Hause Nr. 3, an der Wiener Straße, ist ein großes gewölbtes Magazin, sammt einem großen schönen Schüttboden, täglich zu vergeben.

Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause beim Hauseigenthümer.

3. 1103. (5).

Den 27. November dieses Jahres

wird bestimmt und unabänderlich die Ziehung der Lotterie der zwei großen Herrschaften

R O G U Z N O und **N I Z N I O W**

vorgenommen, wobei gewonnen werden:

43,000 Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, **200,000** fl.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften, werden dem Gewinner

30,000

Stück k. k. vollwichtige Ducaten im Golde, angeboten.

In Folge der ganz besondern Theilnahme, welche das verehrte Publicum dieser durch ungemeine Vortheile sich auszeichnenden Lotterie geschenkt hat, finden wir uns schon jetzt in der angenehmen Lage, anzeigen zu können, daß bei uns der nur mehr geringe Lose-Vorrath in kurzer Zeit vergriffen seyn dürfte.

Wir halten es daher für Pflicht, Diejenigen, welche sich geneigt finden, an dieser Auspielung Theil zu nehmen, aufmerksam zu machen, sich in Zeiten mit Losen zu versehen, um später ihre Wünsche nicht unbefriedigt lassen zu müssen, da bekanntlich bei der letzten Auspielung des Theaters an der Wien schon geraume Zeit vor der Ziehung keine Lose mehr zu haben waren.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze,

und so lange noch Lose bei den Unterzeichneten vorhanden sind, wird auf fünf Lose ein Los unentgeltlich zugegeben.

Hammer et Paris,
k. k. privil. Großhändler.

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem
Verschleiß-Gewölbe zu haben.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 3. October 1832.

Hr. Carl v. Kerry, Privater; Hr. Spenzer Smith, und Hr. Georg Vernon, Colebrook, Rentiers; alle drei von Wien nach Triest.

Den 4. Hr. Andreas v. Elsaßer, General-Auditor, von Verona nach Hermannstadt. — Hr. Eduard Herzog Fitz-James, Propriétaire; Hr. v. Fitz-James, Offizier; Hr. Franz Wagnery Rivas, k. spanischer General-Consul zu Ddessa; Hr. Michael Ritter Bislato v. Billurburg, k. k. Gubernial-Rath; Hr. Gustav Adolph Haase, Advocat; Hr. Otto Haase, Kaufmann; Hr. Adolph Ritter v. Meyersbach, Hr. Ludwig Ferdinandi, und Hr. Wenzel Kubesch, Private; alle neun von Triest nach Wien. — Franziska Lorenzutti, Bemittelte, von Triest nach Grätz.

Den 5. Hr. Richard James Somerville, k. großbritannischer Capitain; Hr. Marcus Martini, Doctor der Medicin; Hr. Mathias Müller, Instrumentmacher, und Hr. Franz Petter, Professor der deutschen Sprache zu Spalato; alle vier von Wien nach Triest. — Hr. Vincenz Dani, k. k. Postmeister, mit Familie, von Grätz nach Fiume. — Hr. David Sigmund, Handelsmann; Hr. Carl Großnig, Hr. Augustin Marck, und Hr. Ferdinand Holzner; Bürger von Grätz; alle vier von Triest nach Grätz.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1337. (1) ad Nr. 171. St. G. B.

R u n d m a c h u n g.

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidential Verordnung vom 8. August d. J., Nr. 4348 PP., wird am 22. October d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten verschiedenen Fonden gehörigen Grundstücke und Olivenbäume geschritten werden; als: 1) der im Orte Jerazzi gelegenen, i Casaletti genannten, 3 Joch, 1118 Quadrat-Klafter messenden Huthweide, geschätzt auf 27 fl. 2 kr.; 2) der in der Fucht Valbandone gelegenen, Gorgo genannten, 5 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Wiese, geschätzt auf 538 fl. 23 kr.; 3.) 61 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 88 fl. 39 kr.; 4.) 36 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 41 fl. 42 kr.; 5) 50 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 49 fl. 3 kr.; 6.) der in Fasana gelegenen Oehlpreffe, geschätzt auf 1021 fl. 41 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgetoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k.

hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Actes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslet, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 3. September 1832.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1331. (1)

Nr. 9571/2086.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungs-Erfordernissen für die Steyermärkische Gränzwache. — Für die in der Steyermark aufzustellende Abtheilung der Gränzwache sind zum Behufe der Bekleidung 2745 dunkelgrünes, in Loden gefärbtes 1 7/16 Ellen breites genähtes Tuch; 229 Ellen kaisergelbes Egalisirungs-Tuch 6/4 breit; 1464 Ellen dunkelgrau-, und 3294 Ellen lichtgräumelirtes Tuch, 1 7/16 Ellen breit; 4026 Ellen Futterzwilch; 2257 Duzend große, und 244 Duzend kleine gelbmetallene Militär-Knöpfe; endlich 732 Paar Halbstiefel aus Kuhleder erforderlich. — Zur Beschaffung dieser Erfordernisse wird der Weg der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche bis zwanzigsten (20.) October d. J. um 12 Uhr Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot des N. N. zur Lieferung der Erfordernisse für die k. k. Steyermärkische Gränzwache, zu Folge der Kundmachung vom 14. September 1832“ in dem Einreichungs-Protocoll der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz portofrei zu überreichen ist. Hierbei ist zu beobachten: a.) Von denjenigen Gegenständen, welche die Parthei zu liefern gesonnen ist, sind dem Anbote Muster mit dem Siegel der Offerenten oder der Fabrik, welche sie liefern will, versehen, beizugeben. — b.) Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. Uebrigens wird es den Lieferungskünstigen frei gelassen, den Anbot auf die ganze zu liefernde Menge, oder auf einen Theil derselben zu stellen. — c.) In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Angebotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — d.) Der Preis, welchen die Parthei anspricht, ist in dem Anbote für jeden getrennten Gegenstand desselben nach der Elle oder nach dem Duzend deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken. — e.) Dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das gesammte angebotene Lieferungs-Object entfällt, erreichende Sicherstellung, oder ein Erlagschein anzuschließen, wodurch bewiesen wird, daß eine solche Sicherstellung bei der Kasse der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder jener Provinz, wo der Offerent domicilirt, hinterlegt worden ist. Die-

selbe kann entweder im Baaren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Courswerthe, oder mittelst einer, von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung erkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — Auf Offerte, welche nicht auf eine oder die andere hier bezeichnete Art sichergestellt sind, wird keine Rücksicht genommen. — f.) Diese Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung des Angebotes, oder im Falle der Annahme desselben bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Baarschaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypothekarfurkunde dem Unternehmer zurückgestellt. — Die Entscheidung über die gemachten Angebote wird jedoch längstens bis Ende October d. J. erfolgen, daher die Bescheide hierüber zu dieser Zeit bei dem Expedite dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung erhoben werden können. — g.) Bei der Auswahl unter verschiedenen Angeboten, in so ferne solche zur Aufnahme geeignet gefunden werden, wird man auf die vortheilhafteren Preise, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen, und die größere Menge des Angebotes Rücksicht nehmen. — h.) Stellt eine Parthei Angebote für mehrere Gegenstände, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für ein oder den andern Artikel zu zurücktreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände angenommen wurde. Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: 1.) Hinsichtlich der Tücher werden sowohl Offerte auf ungenähte und unappretirte Tücher, als auch auf bereits genähte und appretirte Tücher angenommen. — 2.) Ein jedes zu liefernde Stück Tuch muß wenigstens zwanzig Ellen lang, und jede Elle des dunkelgrünen und grauen Tuches ohne Ende 1 7/16 Ellen, des kaisergelben Tuches aber 6/4 Ellen breit seyn. Das dunkelgrüne und gelbe Tuch muß in Loden echt und gut gefärbt seyn, und die chemische Probe bestehen. Sämmtliches Tuch muß aber aus echter guter Schafwolle von der gehörigen Vermischung erzeugt, von nicht grober oder ungleicher Gespinnst, dicht gewebt, wohl verwalzt, gehörig geschoren, und wenn es in bereits genähtem und appretirtem Zustande geliefert wird, gehörig zugerichtet und eingegangen, ferner in jedem Falle nicht knöpferig, fadenscheinig, löcherig, walfreißig, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrikatur, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und fließig seyn, endlich muß das licht-

gratte, dann auch das dunkelgraue Tuch von gleicher Melirung, das dunkelgrüne, dann das gelbe Tuch durchaus gleich von einerley Farbe, und das gelbe Tuch, welches zur Egalisirung bestimmt ist, von feiner Wolle, alles Tuch aber dem vorgelegten, mit dem Siegel des Lieferungslustigen versehenen Muster vollkommen gleich seyn. — 3.) Werden die Tücher im ungenähten und unappretirten Zustande geliefert, so muß jedes Stück davon mit den zur Aufspannung bei der Nähung nöthigen Tüchenden von wenigstens 1/2 Zoll in der Breite versehen seyn. Jede Elle Tuch darf dann nicht weniger als 1 Pfund 2 Loth, und nicht mehr als 1 Pfund 6 bis 8 Loth Wiener Gewicht schwer, und muß so beschaffen seyn, daß durch die Nähung bei einer Elle kein größeres Schwundungs- Maximum als von einen 24ten Theil derselben oder bei einem Stück Tuch zu 20 Ellen gerechnet, kein größeres Schwundungs- Maximum als von fünf Sechstheilen von einer Elle ausfällt. — 4.) Die Stiefel haben ganz aus Kuhleder zu bestehen, müssen aus dem Kern geschnitten, mit starken pfundledernen Sohlen, fest und dauerhaft verfertigt und nicht geschwärzt, sondern im natürlichen Zustande des Leders, und so, daß sie bis an die Hälfte der Wade des Mannes, für welchen sie bestimmt sind, reichend, verfertigt und abgeliefert werden. — Eben so 5.) müssen die Futterzwische und metallenen Knöpfe von guter preiswürdiger Qualität seyn. 6.) Die Ablieferung der in der Frage begriffenen Gegenstände hat an das Deconomat der vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltung ohne irgend einen Anspruch auf Ablieferungskosten, und zwar binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Annahme des Lieferungsanbotes und des dießfalls abzuschließenden Contractes gerechnet, wenigstens mit der Hälfte, und binnen weitem drei Wochen mit dem ganzen zur Lieferung übernommenen Quantum zu geschehen. — Ausgenommen von dieser Lieferungszeit werden die Stiefel. Der Uebernehmer dieser Lieferung muß vielmehr die Stiefel nach den Maßen, welche ihm zukommen werden, und zwar binnen acht Tagen von dem Tage des Empfanges derselben liefern, jedoch darf das Maximum der von ihm in acht Tagen zu liefernden Paar Stiefel fünfzig nicht übersteigen. Sollte übrigens von einem oder dem andern der zu liefernden Gegenstände eine größere als die im Eingange erwähnte Quantität gefordert werden, so hat der betreffende Lieferant diesen Mehrbedarf um denselben Preis

und unter denselben Bedingungen wie die in der gegenwärtigen Rundmachung aufgeführte Menge, und zwar drei Wochen nach der Aufforderung zur Stellung zu liefern. — 7.) Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird nur dem zu übernehmenden Deconomat zukommen, dessen Aussprüche sich daher jeder Contractant unweigerlich zu fügen hat. — 8.) Sollte der Lieferungsunternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichnete Frist nicht genau einhalten oder Gegenstände liefern, welche mit dem Muster nicht vollkommen übereinstimmen, und daher ihm nicht angenommen werden, so wird die vereinte Cameral- Gefällen- Verwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben die gesammte übernommene nicht vertragsmäßig eingelieferte Menge in demjenigen Wege den sie für angemessen finden wird, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über den von dem Unternehmer angebotenen Preis entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angewandten Mittel müssen von dem Contractanten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Gefällsbehörde gewählte Maßregel der Nachschaffung, oder gegen den Ausweis, welcher ihm für die dießfällige Ersatzsumme wird zugestellt werden, irgend eine Einwendung vorzubringen. Eben diese Rechte behält sich übrigens das Aerarium auch für die Fälle vor, wenn eine Parthei, deren Anbot angenommen wurde von demselben zurücktritt, und die Ausfertigung der förmlichen Vertragsurkunde verweigert. — 9.) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und vollkommen entsprechenden Gegenstände wird bei der k. k. vereinten Cameral- Gefällen- Verwaltungs- Kasse in Grätz in jenen Abtheilungen erfolgen, in welchen die Lieferung geschieht, wenn der Unternehmer sie nicht an einem andern Orte, wo sich eine Staatskasse befindet, zu erhalten wünscht, jedoch müssen die gehörig gestämpelten Quittungen zur Zahlungsanweisung bei der Cameral- Gefällen- Verwaltungs- Kasse überreicht werden. — 10.) Hat jeder Ersteher die Kosten der In- und Ertabulation fideijussorischer Sicherstellungs- Urkunden so wie die Contractstempel aus Eigenem zu bestreiten. — K. K. vereinte Cameral- Gefällen- Verwaltung für Steyermark.

Grätz am 14. September 1832.

3. 1334. (1) Nr. 919/725. B. St.

K u n d m a c h u n g,

betreffend die Pachtversteigerung der Weg- und Brückenmauth-Station Neustadt. — Das k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorat zu Neustadt macht hiermit bekannt, daß die Einhebung der Weg- und Brückenmauth in der Station Neustadt für das Militärjahr 1833 einer neuen Versteigerung unterzogen werden wird. Zu dieser am 12. October d. J. Vormittags in der Kanzlei dieses Inspectorates abzuhaltenden Versteigerung werden die Pachtliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse bei diesem Inspectorate eingesehen werden können. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 29. September 1832.

3. 1336. (1) Nr. 925/730. B. St.

Pachtversteigerungs-Kundmachung.

Der auf das Circulare des hohen k. k. k. Suberniums, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371, und die nachträglichen bezüglichen Verlautbarungen sich gründend: Verzehrungssteuer-Bezug vom Wein- und Mostauschank, vom Ausschank der geistigen Getränke und vom Fleischverkaufe im ganzen politischen Bezirke Krupp, wird am 15. October d. J. in der Kanzlei der löbl. Bezirksobrigkeit Krupp auf das Militärjahr 1833, oder auch wenn es die Pachtlustigen wünschen sollten, auf zwei oder drei aufeinander folgende Militärjahre, nämlich vom 1. November 1832 bis letzten October 1835, versteigerungsweise in Pacht ausgeben, und dabei für Wein und Most der Betrag von 2890 fl., für geistige Getränke 110 fl., für das Fleisch 1000 fl., oder zusammen 4000 fl. als Ausruferpreis für ein Militärjahr angenommen werden. Pachtliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei allen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. K. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 30. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1335. (1) J. Nr. 1506.

E d i c t.

Bon dem Bezirksgerichte Weizberg wird bekannt gegeben: Es sei über Ansuchen des Anton Gruden von Postol wider Joseph Pach von Perou, wegen schuldigen 190 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, demselben abgepfändeten

Fabrnisse, gewilliget, und seyn zu diesem Ende drei Termine, als: auf den 11. October, 14. November und 12. December l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Perou mit dem Beisatze angeordnet, daß, falls ein oder der andere Gegenstand weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert, solcher bei der dritten Versteigerung auch unter demselben hintangegeben werde.

Die Kauflustigen werden daher zur zahlreichen Erscheinung vorgeladen.

Bezirksgericht Weizberg am 12. September 1832.

3. 1339. (1)

Nr. 2412.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erforschung der noch bestehenden Schuldenlast nach dem im Jahre 1815 zu Planina verstorbenen Eheleuten Valentin und Elisabeth Deskmann, die Tagsatzung auf den 6. November l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet sei.

Es haben demnach alle jene Verlassgläubiger, welche ihre Forderungen bereits schon am 29. Juli 1815 angemeldet haben, bis nun aber noch gar nicht oder wenigstens nicht vollständig befriediget worden sind, am obbemeldeten Tage hierorts entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung des Verlasses an die betreffenden Erben erfolgen würde.

Bezirksgericht Haaberg am 29. September 1832.

3. 1338. (1)

ad Nr. 1412.

Versteigerungs-Edict.

Von der Bezirksobrigkeit Haaberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in Folge Verordnung d. löbl. k. k. Uebersberger Kreisamtes vom 27. Mai 1832, Nr. 2765, wider den Caspar Schager von Unterloitsch, wegen an landeskürftlichen Steuern noch rückständigen 20 fl. 34 1/2 kr. sammt Executionskosten, die executive Versteigerung der, dem Steuerrückständler angehörigen, zu seinen der Grundherrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 98 et 106, dienstbaren Realitäten gehörigen, auf 150 fl. geschätzten Acker sa Plotni genannt, gewilliget, und zu deren Vernahme die Tagsatzungen auf den 15. October, 15. November und 15. December d. J., jedesmal um 9 Uhr Früh im Orte Unterloitsch mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, falls dieser Acker weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden soll, solcher bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werde. Wozu die Kauflustigen, insbesondere aber die Hypothekargläubiger mit dem Beisatze zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Bezirkskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Haaberg am 7. September 1832.